

erlässt das Landgericht Chemnitz - 1. Kammer für Handelssachen - durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Kürschner aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.08.2007 folgendes

URTEIL

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Zahlungen von Stromeinspeisevergütung für den Zeitraum Januar 2004 bis Dezember 2004 geltend.

Die Klägerin errichtet im Jahr 2004 in B ; zwei Windenergieanlagen und in M eine weitere Windenergieanlage. Die Stromerzeugung erfolgt ausschließlich aus Windenergie. Die in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander errichteten Windenergieanlagen speisten bis zum 31.12.2004 den erzeugten Strom über eine gemeinsame Kabelanlage in das Energieversorgungsnetz der Beklagten ein. Seit dem 01.01.2005 wird das Energieversorgungsnetz von der 100%igen Tochtergesellschaft der Beklagten, der e . GmbH betrieben.

Zur Regelung der Stromeinspeisung und des Strombezuges der Klägerin aus dem Netz der Beklagten schlossen die Parteien verschiedene Verträge. Unter dem 11.12.2003/27.05.2004 schlossen die Parteien einen Vertrag über die Lieferung elektrischer Engerien in das Netz der Beklagten (EEG Einspeisevertrag). Dort heißt es in Ziffer 2, 3 wie folgt:

"2. Abnahmepflicht

2.1 Die im Anschlußnutzungsvertrag vereinbarte Einspeisekapazität der Einspeiseanlage kann der Einspeiser als Wirkleistung unter Berücksichtigung des vorgegebenen Leistungsfaktors ($\cos \phi$) in das Netz der e einspeisen.

2.2

3. Vergütungspflicht

3.1 e vergütet dem Einspeiser für die von ihm in das Netz der e eingespeiste Energie das Mindestentgelt nach dem EEG in seiner jeweils gültigen Fassung.

3.2 e zahlt dem Einspeiser die in Ziffer 3.1 genannte Vergütung zuzüglich der Umsatzsteuer, da der Einspeiser als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist. Der Einspeiser ist verpflichtet e anzuzeigen, wenn und soweit er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.

3.3 Die Vergütung der vom Einspeiser aus dem Netz der e bezogenen elektrischen Energie einschließlich der bei Bezug von Wirkarbeit für den Eigenbedarf verursachten Blindarbeit wird gesondert vertraglich vereinbart."

In der Schlussbestimmung des Einspeisevertrages heißt es, die Anlagen 1-4 sind Bestandteile dieses Vertrages.

In der einbezogenen Anlage 4 heißt es unter Ziffer 5.7 b wie folgt:

5.7 Der Kunde wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen zur Entnahme elektrischer Energie so führen, dass

a)

b) ein $\cos \phi$ zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten und ggf. auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchgeführt wird;

... ."

Im Beiblatt zu den Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnetzungsbedingungen Anlage 1 b ist u.a. Folgendes genannt:

"Ergänzung zu Ziffer 5.7 b):

Bei der Stromeinspeisung wird der Einspeiser den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass am Netzanschlusspunkt der e grundsätzlich ein $\cos \phi$ von nahezu 1 eingehalten wird. Die Abrechnung der auftretenden Blindarbeit erfolgt gemäß Preisregelung der e "

In dem von den Parteien am 11.12.2003/27.5.2004 vereinbarten Anschlussnutzungsvertrag, Anlage B2, wird unter Ziffer 5.2 auf einbezogene Anlagen verwiesen. In der dort unter Ziffer 3 aufgeführten Anlage 3 heißt es unter Ziffer 2:

" 2. Blindmehrarbeit bei Stromeinspeisung Die bei der Einspeisung gemessene Blindmehrarbeit wird monatlich abzüglich einer Freigrenze von je 20% der zeitgleich monatlich eingespeisten Wirkarbeit (entsprechend einem $\cos \phi$ von 0,98) dem Einspeiser mit je einem Preis von 1,02 Cent/kvarh in Rechnung gestellt. Dabei werden induktive und kapazitive Blindmehrarbeit getrennt voneinander betrachtet."

Die Parteien vereinbarten unter dem 06.02.2004/12.12.2004 einen Vertrag über die Stromlieferung der Beklagten an die Klägerin in Bezug auf den Strombezug der Klägerin. Hierzu heißt es unter Ziffer 2 Vergütung:

2.1 Der Kunde vergütet e) für die Bereitstellung und Lieferung der elektrischen Energie frei Anschlussstelle ein Entgelt gemäß beigefügter Preisregelung "e. e solid 2003MS" (Anlage 1)."

In der genannten Anlage 1 ist unter Ziffer 3 unter der Überschrift Blindstromzuschlag genannt:

"Der Preisregelung liegt ein Strombezug mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \phi = 0,93$ induktiv und $\cos \phi = 0,99$ kapazitiv zu Grunde.

....

Ebenso behält sich e vor, durch geeignete Messeinrichtungen, die während der Hochtarifzeit die 40% der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit übersteigende induktive Blindarbeit, wie die während der Niedertarifzeit die 15% der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit übersteigende kapazitive Blindarbeit zu erfassen. Die so erfasste induktive und kapazitive Blindmehrarbeit wird dann ebenfalls mit einem Preis in Höhe von 1,02 Cent/kvarh berechnet."

Die Bevollmächtigten der Klägerin fügten ihrer jeweiligen Unterschrift auf den vereinbarten Verträgen einen Vorbehalt bei, wonach die Annahme unter Vorbehalt gemäß Schreiben vom 11.12.2003 erfolgt. In dem genannten Schreiben vom 11.12.2003, wegen dessen weitere Einzelheiten auf die Anlage K 8/2 verwiesen und hierauf Bezug genommen wird, ist u.a. genannt, dass die Vertreter der Klägerin dem Schreiben der Beklagten entnommen haben, dass der Netzanschluss davon abhängig gemacht werde, dass alle überlassenen Vertragsexemplare bis zur Inbetriebnahme der Übergabestation in der vorgegebenen Form unterzeichnet seien. Die vorgelegten Verträge von über 50 Seiten beinhalteten jedoch, weitergehende Regelungen, als durch die Regelungen des EEG gedeckt. Aus diesem Grunde würden diese beiden Vertragsexemplare unter Vorbehalt unterzeichnet und diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Der Vorbehalt beziehe sich auf alle von der Beklagten vorformulierten Klauseln und Regelungen, welche sich nicht aus dem EEG oder anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, und ausdrücklich von der Klägerin nicht anerkannt werden. Dem war ein Schreiben der Beklagten vom 2.12.2003 vorangegangen, in dem die Beklagte informierte, sie gehe zwingend davon aus, dass die versandten Verträge zum Netzanschluss, zur Anschlussnutzung, zur Stromlieferung und zur EEG-Einspeisung bis zum

Inbetriebnahmetermin von der Beklagten unterschrieben der Beklagten vorliege. Sollten die Verträge bzw. Nachweise nicht rechtzeitig der Beklagten vorliegen, so müsse die Baufreigabe zurückgezogen werden. Eine Inbetriebnahme sei dann im Jahr 2003 nicht mehr möglich. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben Anlage K8/1 verwiesen und hierauf Bezug genommen.

Die Beklagte rechnete den im Jahr 2004 gelieferten Strom monatlich ab, die Wirkeinspeisung vergütete sie mit 8,8 Cent/kWh für Blindarbeit rechnete sie 1,02 Cent/kWh ab. Wegen der Einzelheiten wird auf die vorgelegten Abschlagsrechnungen Anlagenkonvolut K 2 verwiesen und hierauf Bezug genommen.

Mit der Jahresabrechnung vom 18.03.2005, wegen derer weiterer Einzelheiten auf die Anlage K 3 verwiesen und hierauf Bezug genommen wird, fordert die Beklagte von der Klägerin einen Betrag von 45,26 Euro überzahltes Entgelt für Wirkleistung zurück. Diesen Betrag glich die Klägerin zunächst aus. Klagegegenständlich ist vorliegend die von der Beklagten berechnete Vergütung für Blindmehrarbeit in Höhe von 19405,43 Euro zzgl. der Rückforderung in Höhe von 45,26 Euro. Die jeweiligen Meßwerte stehen nicht in Streit.

Die Klägerin ist der Auffassung, die von der Beklagten vorgenommenen Kürzungen für Blindmehrarbeit seien unberechtigt. Vertragliche Regelungen, die den Netzeinspeiser zur Bezahlung eines Blindleistungsentgeltes verpflichteten, seien AGB-widrig und darüber hinaus auch gemäß § 134 BGB nichtig, da diese unzulässig die Mindestvergütungssätze für Strom aus Windenergieanlagen verkürzten. Vorliegend sei die Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung von der Beklagten verwendet

worden. Die Vertragsklauseln, auf die die Beklagte eine Vergütung für Blindmehrarbeit in Rechnung stelle, verstoße gegen § 307 Abs. 2 BGB, da diese im Widerspruch zu dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung stehe. Durch die Verknüpfung von Wirk- und Blindarbeit werde der Vergütungsanspruch der Klägerin unzulässig reduziert, was dem gesetzlichen Leitbild des EEG und insbesondere § 7 Abs. 3 EEG2000 widerspreche und zu einer unangemessenen Benachteiligung führe. Auch seien Kosten für Blindmehrarbeit keine Netzanschlusskosten, die dem Einspeiser auferlegt werden könnten. Das Gesetz sehe gerade keine Abzug für Blindleistungen vor. Aufgrund des bei Vertragsunterzeichnung angebrachten Vorbehaltes habe sie sich auch nicht vertraglich verpflichtet, Blindmehrarbeitentgeltforderungen auszugleichen, wobei eine solche Klausel auch AGB-widrig und unwirksam wäre. Eine gesetzliche Anspruchsgrundlage für die Vergütung der Blindmehrarbeit fehle.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 19890,59 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus

603,13 Euro seit 09.03.2004,
1093,68 Euro seit 09.04.2004,
1459,81 Euro seit 09.05.2004,
1721,51 Euro seit 11.06.2004,
2253,71 Euro seit 12.07.2004,
2087,94 Euro seit 13.08.2004,
2277,96 Euro seit 11.09.2004,

2313,10 Euro seit 10.10.2004,
1944,53 Euro seit 12.11.2004,
1601,45 Euro seit 12.12.2004,
1341,90 Euro seit 15.01.2005,
752,02 Euro seit 12.02.2005 und
439,20 Euro seit Rechtshängigkeit

zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilfsweise

widerklagend die Kläger zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 7952,99 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die hilfsweise Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte meint, sie sei zu den vorgenommenen Abzügen berechtigt. Der Zahlungsanspruch ergebe sich aus den vereibarten Anschlussnutzungsvertrag, Anlage B 2. Dieser regele ausdrücklich in Ziffer 4.3, dass die bei der Stromeinspeisung zeitgleich auftretende Blindmehrarbeit erfasst und nach Anlage 3 abgerechnet werde. Ziffer 2 der Anlage 3 zum

Anschlussnutzungsvertrag lege für die bei der Stromeinspeisung gemessene Blindmehrarbeit, also der Blindarbeit abzüglich einer Freigrenze von 20% der zeitgleich monatlich eingespeisten Wirkarbeit (entsprechend eines $\cos \phi$ von 0,98) einen Preis von 1,02 Cent/kvarh fest. Diese Klausel sei zulässig und wirksam vereinbart worden. Bereits in der Richtlinie zum Anschluss und Parallelbetrieb sei zur Vermeidung unnötiger Leitungsverlust eine Minimierung der Blindleistung angestrebt. Die Verpflichtung des Windenergieanlagenbetreibers zur Zahlung eines Entgeltes für Blindleistung sei erforderlich, um zu erreichen, dass dieser seine Windenergieanlagen so betreibe, dass diese möglichst geringe Auswirkungen auf das Netz zeige. Hierzu behauptet die Beklagte, ihr Netz sei aufgrund zahlreicher Anschlüsse von Einspeiseanlagen nach den EEG weitestgehend ausgelastet. Für die optimale Kapazitätsausnutzung des Netzes für regenerativen Strom sei es erforderlich, den Anteil der übertragbaren Wirkarbeit möglichst hoch zu halten. Eine maximale Aufnahmekapazität des Netzes sei bei einer Einspeisung von reinem Wirkstrom, so bei einem $\cos \phi$ von 1, gegeben. Abweichungen nach unten führten dazu, dass sich die Aufnahmekapazität des Netzes verringere und damit der Anschluss weitere EEG-Anlagen eingeschränkt oder sogar verhindert werde.

Die Beklagte ist ferner der Auffassung, die Kosten für die Blindmehrarbeit seien notwendige Anschlusskosten im Sinne des § 10 Abs. 1 EEG2000 bzw. § 13 Abs. 1 EEG2004. Diese Kosten seien vom Anlagenbetreiber, d.h. von der Klägerin, zu tragen.

Die Beklagte meint weiterhin, die Klägerin könne ihr Rückforderungsbegehren nicht auf § 12 Abs. 4 Satz 1 EEG2004 stützen. Diese in das EEG2004 neu eingeführte Vorschrift enthalte ein Aufrechnungsverbot, dass nicht für die Anlagen gelte, die bis zum 31.07.2004 in Betrieb genommen worden seien. Das Aufrechnungsverbot könne vielmehr nur die Verrechnung der Blindmehrarbeitsentgelte in den Monaten August bis Dezember 2004 erfassen, da das EEG2004 erst am 01.08.2004 in Kraft getreten sei. Auch für die im August 2004 bis Dezember 2004 abgezogenen Kosten für Blindmehrarbeitsentgelt greife § 12 Abs. 4 Satz 1 EEG2004 vorliegend nicht. Die Blindmehrarbeitsentgelte seien zu jener Zeit unbestritten gewesen. Hieran ändere auch der von der Klägerin angebrachte Vorbehalt nichts. Sie habe die Verrechnung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vorgenommen. Für den Fall, dass ein Rückforderungsanspruch bestehe, stehe ihr in Höhe der Rückforderung ein Rückzahlungsanspruch zu, der hilfsweise widerklagend geltend gemacht werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen und hierauf Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Unstreitig zwischen den Parteien ist die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung eines Entgeltes für den von der Klägerin eingespeisten Strom aus den von dieser betriebenen Windenergieanlagen. Dies ergibt sich zum Einen aus den Regelungen des EEG, als auch aus den zwischen den Parteien vereinbarten Vertrag.

1. Die Parteien haben vertraglich einen Abzug für Blindarbeit vereinbart.

In dem zwischen den Parteien vereinbarten Anschlussnutzungsvertrag, Anlage B2, ist unter Ziffer 4.7 genannt, dass die Vergütung des eingespeisten Stromes gesondert zu vereinbaren ist.

In der unter Ziffer 5.2 des Anschlussnutzungsvertrages, B2, aufgeführten Anlage 3, Preisregelung, ist in Ziffer 2 unter der Überschrift Blindmehrarbeit bei Stromeinspeisung geregelt, dass die bei Einspeisung gemessene Blindarbeit monatlich abzüglich einer Freigrenze von je 20% zeitgleich monatlich eingespeisten Wirkarbeit (entsprechend eines $\cos \phi$ 0,98) dem Einspeiser mit je einen Preis von 1,02 Cent/kvarh in Rechnung gestellt wird.

An diese vertraglichen Regelung hat sich die Beklagte gehalten und dementsprechend die eingespeiste Energie abgerechnet und die gemessene Blindleistung mit 1,02 Cent/kvarh von der für die eingespeiste Wirkleistung an die Klägerin zu zahlende Vergütung abgezogen.

Die Messwerte der eingespeisten Wirkleistung und die Messwerte zur Blindleistung liegen vorliegend nicht im Streit, ebenso ist von der Klägerin nicht angegriffen, die Höhe der von der Beklagten berechneten Vergütung für die eingespeiste Wirkleistung.

Der Abzug für die gemessene Blindleistung, der Messwert steht nicht im Streit, in Höhe 1,02 Cent/kWh entspricht der oben zitierten vertraglichen Regelung.

Die vertragliche Klausel ist weder AGB-widrig, noch widerspricht diese den Mindestsätzen des EEG.

- a) Bei der vorliegenden Vertragsklausel handelt es sich um eine AGB-Klausel.

Es spricht der erste Anschein dafür, dass das vorliegende Vertragswerk von der Beklagten mit der Absicht der Mehrfachverwendung genutzt wird. Diesen Anschein einer Allgemeinen Geschäftsbedingung hat die Beklagte nicht entkräftet. Die Beklagte selbst hat auch nicht zu einer individuellen Ausgestaltung des Vertragswerkes näher vorgetragen.

Die Allgemeine Geschäftsbedingung ist weder unklar, noch widerspricht sie den gesetzlichen Regelungen.

Auf die Verpflichtung zur Zahlung der Blindarbeit ist im Vertragswerk unter Ziffer 3.3 i.V.m. den Anlagen 3 zum Anschlussnutzungsvertrag, dort Ziffer 2 ausreichend deutlich hingewiesen worden. In der Preisregelung zum Anschlussnutzungsvertrag heißt es ausdrücklich, dass für Blindmehrarbeit bei Stromeinspeisung monatlich abzüglich einer Freigrenze von je 20% der zeitgleich monatlich eingespeisten Wirkarbeit dem Einspeiser ein Preis von 1,02 Cent/kvarh in Rechnung gestellt wird. Diese im dem Vertragswerk selbst aufgenommene Klausel, in der auf die grundsätzliche Pflicht zur Zahlung einer Vergütung für Blindarbeit ausdrücklich hingewiesen ist, war in der Gesamtschau des Vertragswerkes für die Klägerin weder überraschend, noch unklar. Die Vergütung der Blindarbeit war in selber Höhe für die Stromentnahme geschuldet.

- b) Die Klausel ist auch nicht wegen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen unwirksam.

Der Klägerin ist zuzustimmen, dass im EEG das Mindestentgelt für den von Windkraftanlagen eingespeisten Strom geregelt ist. Auch ist der Klägerin zuzustimmen, dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Mindestvergütung nicht so reduziert werden darf, dass übermäßig hohe Kosten für Blindleistungen berechnet werden. Die stünde mit Sinn und Zweck des Gesetzes mit dem Ziel des Vorranges erneuerbarer Energien nicht im Einklang.

Nach § 1 EEG soll eine umweltverträgliche Energieversorgung unter Privilegierung kleinerer und mittlerer Energieerzeugungsanlagen gefördert werden. Demgemäss ist im EEG eine dem Einspeiser zu zahlende Mindestvergütung geregelt. Die Klägerin hat es aber in der Hand durch geeignete Maßnahmen der Blindstromkompensation auf die Blindarbeit am Netzanschlusspunkt Einfluss zu nehmen.

Die Beklagte hat ein berechtigtes Interesse durch vertragliche Regelungen zu versuchen, die Höhe der eingespeisten Blindarbeit zu beeinflussen. Beim Einsatz von Transformatoren, Motoren oder ähnlichen Induktivitäten oder Spulen wird Blindarbeit erzeugt, die über die Stromleitungen transportiert werden muss. Ihre Ursache hat die Blindarbeit in einer Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung. Die Blindarbeit wird nicht im klassischen Sinne verbraucht, sondern pendelt zwischen Erzeugern und Verbraucher hin und her. Die Pendel (Blind-)Arbeit belastet die Transportleitungen und reduziert damit deren Übertragungskapazität. Durch die Belastung des Netzes mit dem Blindstrom ist nicht der volle Betrag des eingespeisten Stromes energetisch nutzbar. Tatsächlich besteht weiterhin die Möglichkeit, durch den Anbau von Blindstromkomensationsanlagen die Blindarbeit zumindest zu reduzieren. Insofern hat die Klägerin als Einspeiser auch die Möglichkeit auf die Höhe des Abzuges für Blindarbeit Einfluss zu nehmen.

Soweit in der mündlichen Verhandlung von der Klägerseite darauf hingewiesen wurde, dass die Blindarbeit durch das Anschlusskabel entstehe, ist entscheidend, ob das Anschlusskabel der Beklagten als Netzbetreiber oder der Klägerin zuzurechnen ist. Maßgebend für die Beurteilung ist, die Ermittlung des Anschlusspunktes. Der Anschlusspunkt ist der Scheidepunkt für die Kostentragungspflicht und er legt darüber hinaus den Messpunkt fest. Grundsätzlich ist direkt am Anschlusspunkt ein Zähler zu installieren, der dort in das Netz des Netzbetreibers übergebene Strom ist zu vergüten.

Der Anschlusspunkt ist vorliegend im Anschlussnutzungsvertrag, Anlage B2, dort unter Ziffer 3 festgelegt. Danach erfolgt die Anschlussnutzung für die Stromentnahme und -einspeisung über die Anschlussstelle B. , am UW B ., Gemarkung B' 1, Flur 5, Flurstück 261/3. Dass zu dieser Anschlussstelle verlegte Anschlusskabel ist somit der Klägerin zuzurechnen. Durch das Kabel bedingte Leitungsverluste, wie sie die Klägerin streitig behauptet, liegen im Risikobereich der Klägerin. Es obliegt dieser durch geeinete Blindstromkompensation am Umspannwerk/Anschlusspunkt darauf hinzuwirken, dass die Blindleistung zumindest innerhalb der Freigrenze liegt.

2. Die vertragliche Regelung zur Berechnung von Blindarbeit ist nicht durch die Vorbehaltserklärung der Klägerin bei Vertragsunterzeichnung mit der Folge in Wegfall geraten, dass für die Blindleistung keine Vergütung zu zahlen ist.

Zutreffend weist die Klägerin auf die Rechtsprechung hin, wonach der Netzbetreiber zur Einspeisung verpflichtet ist, selbst wenn noch kein Vertrag mit dem Netzeinspeiser vereinbart ist. Diese Regelung ist auch in § 12 Abs. 1 EEG2004 ausdrücklich aufgenommen, wonach keinerlei Vertragsschluss notwendig ist, also weder ein Anschluss- noch ein Einspeisevertrag. Insofern war die Klägerin berechtigt, da die Beklagte ausweislich Anlage K8/1 die Inbetriebnahme von einer Vertragsunterzeichnung abhängig gemacht hat, ihrer Unterschrift den Vorbehalt der Übereinstimmung mit dem EEG beizufügen. Die Wirkung ist, dass keine vom EEG abweichende Regelung vom Netzbetreiber vereinbart werden können. Die Vergütung für die Blindleistung weicht aber nicht von den gesetzlichen Bestimmungen des EEG ab.

Nach der amtlichen Begründung zum Verrechnungsverbot des § 12 Abs.4 EEG2004 soll das Verrechnungsverbot verhindern, dass die Netzbetreiber unbillig hohe Mess-, Abrechnungs-, Blindstrom- und Versorgungskosten vom Anlagenbetreiber durch Aufrechnung erlangen und das Prozessrisiko auf die Anlagenbetreiber abwälzen können. Die Abrechnung vom Blindstromkosten, ohne dass sich eine Beschränkung auf die Stromentnahme durch den Anlagenbetreiber findet, ist somit grundsätzlich möglich.

Die Beklagte hat der Klägerin die eingespeiste Energie in Form der Wirkleistung entsprechend den Vergütungssätzen des EEG vergütet.

Gemäß § 10 Abs.1 S.2 EEG2000 muss die Ausführung des Anschlusses den notwendigen technischen Anforderungen genügen. Die technischen Anforderungen sind im Anschlussnutzungsvertrag i.V.m. Anlage 1b dahin geregelt, dass ein $\cos \phi$ von nahezu 1 eingehalten wird. Die Beklagte räumt eine Freigrenze von 20% ein, sodass der maßgebende Wert für das Erreichen der Freigrenze 0,98 beträgt. Die Klägerin behauptet an der Anlage selbst diesen Wert einzuhalten, lediglich durch das Anschlusskabel zum Umspannwerk würde Blindmehrarbeit entstehen. Wie bereits dargelegt, ist der vertraglich vereinbarte Anschlusspunkt das Umspannwerk. Die Klägerin muss gegebenenfalls durch Blindstromkompensationsanlagen am Anschlusspunkt die Blindarbeit so kompensieren, dass die Blindarbeit nicht über den Wert der Freigrenze entsteht, wenn sie Abzug für Blindmehrarbeit vermeiden will. Selbst wenn, wie der Geschäftsführer der Klägerin in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, bei sonstigen industriellen Anlagen ein Wert von $\cos \phi$ 0,95 gefordert werde, habe die Parteien vertraglich den Wert von $\cos \phi$ 1 zuzüglich einer Freigrenze von 20% vereinbart. Auch wenn dieser Wert an der Übergabestelle am Umspannwerk nur durch Errichtung weitere Blindstromkompensationsanlagen zu erreichen sein sollte, obliegt es der Klägerin eine entsprechende Kompensationsanlage zu errichten.

Die Regelung benachteiligt die Klägerin auch nicht unangemessen. Durch § 12 Ziffer 4 EEG2004 ist es dem Netzbetreiber untersagt, mit strittigen Forderungen aufzurechnen. Insofern kann sich der Einspeiser gegen einen überhöhten Abzug der Einspeisevergütung wehren und durch Gericht vor der Vornahme des Abzuges die tatsächlichen zu vergütende Wirkleistung feststellen lassen. Durch die Möglichkeit des Einsatzes von Blindstromkompensationsanlagen hat der Einspeiser Einfluss auf die Höhe der für Blindarbeit zu zahlende Vergütung. Da die Vergütung für Blindarbeit zur Zeit der Abrechnung nicht in Streit stand, konnte die Beklagte bei der Abrechnung die Verrechnung vornehmen.

Der von der Klägerin vorgenommene Abzug ist daher zu Recht erfolgt. Der Abzug von 45,26 Euro rechtfertigt sich entsprechend der Abrechnung Anlage K3 aus einer Überzahlung. Die in der Abrechnung eingestellten Meßwerte stehen nicht in Streit.

II.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 709 ZPO.

Kürschner
VRinLG

B e s c h l u s s :

Der Streitwert beträgt 19.890,59 Euro.

Gründe:

Maßgebend war die von der Klägerin geltend gemachte Hauptforderung. Die hilfsweise erhobene Widerklage blieb bei der Streitwertberechnung unberücksichtigt. Die Widerklage wirkte bereits deswegen nicht streitwerterhöhend, da der in der Widerklage geltend gemachte Anspruch aus dem Anspruch der Klageforderung folgt und auf das selbe Interesse gerichtet ist. Es liegt nur eine einheitliche Leistung vor. Im Übrigen ist über den Hilfsantrag nicht entschieden worden.

Kürschner
VRinLG